



SICHER VERERBEN

Zentrales Testamentsregister der Bundesnotarkammer

DER LETZTE WILLE

Die gesetzliche Erbfolge trifft für viele eine nur unzureichende Regelung. Daher machen immer mehr Menschen von ihrer **Testierfreiheit** Gebrauch. Letztwillige Verfügungen müssen unzweideutig und juristisch einwandfrei angeordnet werden, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden. Deshalb hat der Gesetzgeber den **Notar im Erbrecht** mit besonderen Kompetenzen ausgestattet: Er berät Sie über die Gestaltung Ihrer letztwilligen Verfügung und dokumentiert Ihren letzten Willen eindeutig in einer öffentlichen Urkunde. Für viele erbrechtliche Verfügungen, etwa Erbverträge oder Pflichtteilsverzicht, ist die notarielle Beurkundung sogar Wirksamkeitsvoraussetzung.

DIE REGISTRIERUNG IHRER URKUNDE

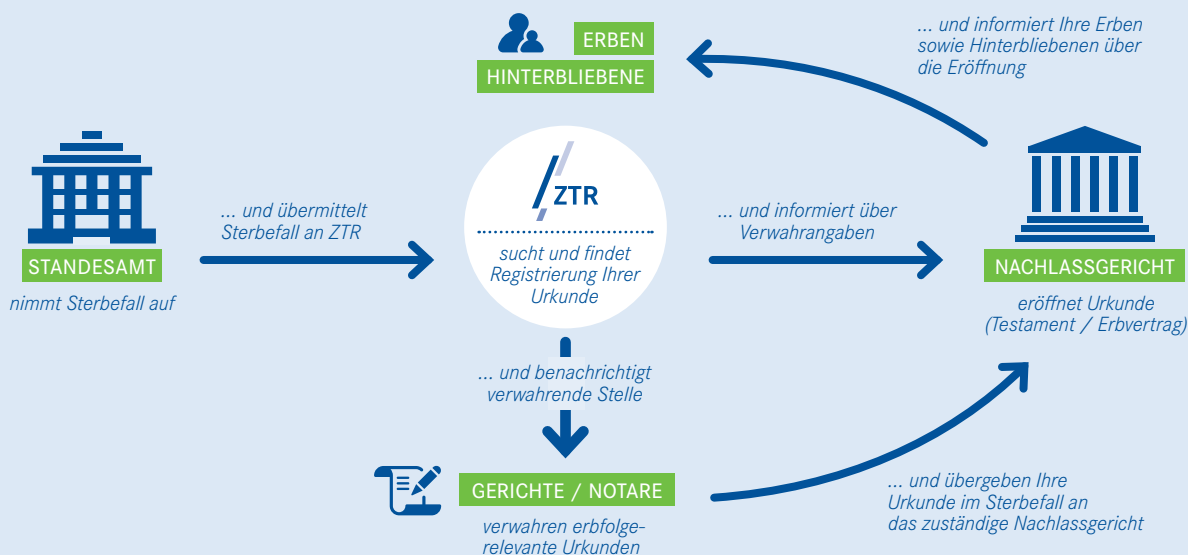
Alle **notariellen erbgeldrelevanten Urkunden** (Testamente, Erbverträge, Erbverzichte, Eheverträge etc.) werden durch den beurkundenden Notar **von Amts wegen** im Zentralen Testamentsregister registriert. Eigenhändige Testamente können nur registriert werden, wenn sie einem Notar übergeben oder in die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht verbracht werden. In diesem Fall übernimmt das Amtsgericht die Registrierung. **Gespeichert** werden Daten zur Urkunde, zur **Verwahrstelle** und zum **Erblasser**, damit dieser im Sterbefall **eindeutig identifiziert** werden kann. Dazu gehören auch das Geburtsstandesamt und die **Geburtenbuch- bzw. Geburtenregisternummer**.

DAS ZENTRALE TESTAMENTSREGISTER

Die Bundesnotarkammer prüft in **jedem Sterbefall**, ob registrierte Testamente, Erbverträge oder sonstige notarielle erbgeldrelevante Urkunden vorhanden sind. Im Register ist der Ort vermerkt, an dem die erbgeldrelevanten Urkunden amtlich verwahrt werden. So können sie **schnell gefunden** und vom zuständigen Nachlassgericht berücksichtigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass **Ihr letzter Wille** tatsächlich **verwirklicht** wird.

DIE EINTRAGUNGSBESTÄTIGUNG

Die Bundesnotarkammer erstellt für **jede Registrierung** eine Eintragungsbestätigung, die Ihnen der Notar oder das Amtsgericht zur Verfügung stellt. Die darin enthaltenen Verwahrangaben sollten von Ihnen auf **Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft** werden. Enthalten Ihre Registerdaten Fehler, können diese durch den beurkundenden Notar oder das Nachlassgericht gebührenfrei berichtigt werden.





DIE REGISTERABFRAGE

Um die **Vertraulichkeit Ihrer Daten** zu wahren, erteilt die Bundesnotarkammer Auskünfte aus dem Testamentsregister **nur Notaren und Gerichten** im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung. Zu Lebzeiten des Erblassers dürfen selbst sie das Register **nur mit dessen Einwilligung** abfragen.

DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Datenschutz beginnt mit **Datensparsamkeit**: Deshalb wird der Inhalt Ihrer Urkunde im Testamentsregister nicht gespeichert, sondern nur der amtliche Verwahrort. Die Bundesnotarkammer ergreift darüber hinaus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Maßnahmen, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten. Sämtliche Informationen werden **verschlüsselt** und nur über besonders gesicherte Verbindungen übertragen.

MODERATE KOSTEN

Bei einem Vermögen von bspw. 50.000 € kosten **notarielle Beratung, Entwürfe und Beurkundung** des Testaments 165 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer, die **Hinterlegung** beim Nachlassgericht kostet pauschal 75 €. Der **Erbschein** würde bei gleicher Erbmasse 330 € kosten; diesen kann die notarielle Urkunde **ersetzen** und damit Geld sparen. Das Testamentsregister erhebt eine Gebühr von 15 € je Registrierung; wird diese nicht vom Notar für das ZTR abgerechnet, sind es 18 €. Berichtigungen sind kostenfrei.

ERBFOLGE GESTALTEN

TESTAMENT

Das Gesetz sieht „ordentliche“ Testamente vor, die notariell beraten, entworfen und beurkundet oder eigenhändig verfasst werden können. Außerdem sind verschiedene Nottestamente zulässig, nämlich Bürgermeister-, Drei-Zeugen- und Seetestamente.

ERBVERTRAG

Der Erbvertrag bietet besonders vielfältige Möglichkeiten, den letzten Willen des Erblassers optimal umzusetzen. Bspw. regelt jeder notarielle Erbvertrag präzise, zu welchem Zeitpunkt zwischen welchen Personen erbrechtliche Bindungen entstehen sollen. Erbverträge müssen notariell beurkundet werden.

PFLICHTTEILSVERZICHTSVERTRAG

In der erbrechtlichen Gestaltung werden häufig notarielle Pflichtteilsverzichtsverträge geschlossen, um etwaige Pflichtteilsansprüche gesetzlicher Erben vollständig auszuschließen.

RECHTLICHE BERATUNG

Notare entwerfen und beurkunden Testamente und Erbverträge und beraten Sie bei der Gestaltung Ihrer Verfügung von Todes wegen. Sie sind Träger eines öffentlichen Amtes und auf dem Gebiet des Erbrechts besonders sachkundige und erfahrene Volljuristen. Einen Notar in Ihrer Nähe finden Sie unter www.notar.de.

Viele weitere Begriffserklärungen finden Sie im Glossar unter www.testamentsregister.de/erbe/glossar.

WAS BEDEUTEN DIE BEGRIFFE?

REGISTRIERUNG

Alle amtlich verwahrten erbfolgerelevanten Urkunden werden im Zentralen Testamentsregister registriert. Die Übermittlung der Verwahrangaben an die Bundesnotarkammer erfolgt durch Notare und – für eigenhändige Testamente, die beim Amtsgericht hinterlegt werden – durch Gerichte.

VERWAHRUNG

Um letztwillige Verfügungen vor Verlust und Verfälschung zu schützen, werden sie beim Notar oder beim Amtsgericht amtlich verwahrt. Das Testamentsregister benachrichtigt diese Stellen im Sterbefall.

GESETZLICHE ERBFOLGE

Die gesetzliche Erbfolge greift nur ein, wenn der Erblasser von seiner Testierfreiheit keinen Gebrauch macht, also keine eigene Verfügung von Todes wegen vorliegt. Als gesetzliche Erben kommen Verwandte und Ehegatten des Erblassers in Betracht.

PFLICHTTEIL

Der Pflichtteil steht den Abkömmlingen und Ehegatten zu, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen wären, aber vom Erblasser enterbt worden sind. Der Pflichtteilsanspruch ist ein unentziehbarer Geldanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen die Erben. In der Regel beträgt er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.